



SUISA

Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik

SWISSPERFORM

Schweizerische Gesellschaft für die verwandten Schutzrechte

Gemeinsamer Tarif S Fürstentum Liechtenstein 2011 – 2018

Sender

Genehmigt vom Amt für Volkswirtschaft Fürstentum Liechtenstein am 21. Juni 2011 und verlängert am 18. Dezember 2013 bis 31. Dezember 2014 und am 12. Februar 2015 bis 22. Juli 2017 sowie mit Beschluss der Regierung des Fürstentums Liechtenstein am 27. Juni 2017 bis 31. Dezember 2018.

Geschäftsführende Verwertungsgesellschaft

SUISA

Bellariastrasse 82, 8038 Zürich, Telefon +41 44 485 66 66, Fax +41 44 482 43 33
Av. du Grammont 11bis, 1007 Lausanne, Téléphone +41 21 614 32 32, Fax +41 21 614 32 42
Via Soldino 9, 6900 Lugano, Telefono +41 91 950 08 28, Fax +41 91 950 08 29

<http://www.suisa.ch> E-Mail: suisa@suisa.ch

A. Kundenkreis

1 Dieser Tarif richtet sich an Unternehmen, welche Radio- und/oder Fernsehprogramme senden oder direkt in Kabelnetze einspeisen.

Sie werden nachstehend als "Sender" bezeichnet.

B. Gegenstand des Tarifs

2 Der Tarif bezieht sich auf die Nutzung von

- durch Urheberrechte geschützten Werken der nichttheatralischen Musik – mit oder ohne Text – des von der SUISA verwalteten Weltrepertoires (nachstehend "Musik")
- durch verwandte Schutzrechte geschützten im Handel erhältlichen Ton- oder Tonbildträgern.

3 Der Tarif bezieht sich auf die folgenden Verwendungen:

- Senden (terrestrisch, durch direktes Einspeisen und Verbreiten in Kabelnetzen oder über Satelliten)
- Zeitgleiches und unverändertes Einspeisen und Senden von Werken und Leistungen im Internet und in anderen IP-basierten Netzen durch den Sender parallel zum Senden (Simulcasting)
- Direktes Einspeisen und Senden von Werken und Leistungen im Internet und anderen IP-basierten Netzen ohne parallele Sendung (Webcasting)
- *Zugänglichmachen von in ausgestrahlten Sendungen enthaltenen Werken und Leistungen im Internet und anderen IP-basierten Netzen zum on-demand Abruf im Sinne von Art. 22c URG.*¹
- Hinsichtlich der Urheberrechte: Aufnahme oder Überspielung auf Ton- oder Tonbildträger durch den Sender; diese Träger dürfen nur zum Senden, Verbreiten und Zugänglichmachen gemäss diesem Tarif und zu den entsprechenden Nutzungen anderer Sender verwendet werden, mit denen die SUISA oder eine ihrer ausländischen Schwestergesellschaften Verträge schloss; für alle anderen Verwendungen bedarf es einer besonderen Bewilligung der SUISA.
- Hinsichtlich der verwandten Schutzrechte: Vervielfältigung von auf im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern festgehaltenen Aufnahmen der nicht theatralischen Musik zur Sendung im Sinne von Art. 24b Abs. 1 und 2 URG² sowie zum *Zugänglichmachen im Sinne von Art. 22c Abs. 2 URG, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dieser Bestimmungen vorliegen.*¹
- Hinsichtlich der Sendung und der Vervielfältigung zum Zweck der Sendung sind nur Nutzungen von Leistungen in diesem Tarif geregelt, soweit sie dem schweizerischen und / oder liechtensteinischen Recht unterstehen. Bezüglich des Zugänglichmachens ist zu beachten, dass das liechtensteinische Urheberrecht keine Art. 22c URG vergleichbare Bestimmung enthält. Für Liechtenstein müssen demnach die entsprechenden verwandten Schutzrechte direkt von den Rechteinhabern erworben werden.

¹ Die kursiv gesetzten Textpassagen gelten nur für die Schweiz.

² Entspricht Art. 26b des liechtensteinischen URG

- 4 SUIZA und SWISSPERFORM verfügen nicht über die Persönlichkeitsrechte der Berechtigten: Der Sender beachtet diese Persönlichkeitsrechte, insbesondere bei der Vertonung audiovisueller Produkte.

SWISSPERFORM verfügt nicht über die ausschliesslichen Rechte der Interpreten und der Tonträgerhersteller.

Die Vertonung von Spielfilmen, Fernsehserien, Werbesendungen und ähnlichen Produktionen mit Reklamecharakter bedarf stets einer besonderen Bewilligung der Verwertungsgesellschaften oder der Rechteinhaber.

- 5 Vom Tarif ausgenommen sind die in anderen Tarifen geregelten Sendungen und Verbreitungen, insbesondere
- Sendungen der SRG
 - Sendung und Verbreitung von sogenannten Pay-Radio- und Pay-TV-Programmen
 - Weiterverbreitung von Sendungen in Kabelnetzen oder durch Umsetzer

C. Verwertungsgesellschaften, gemeinsame Zahlstelle

- 6 Die SUIZA ist für diesen Tarif Vertreterin und gemeinsame Zahlstelle auch für SWISSPERFORM.

D. Vergütung

a) Berechnungsbasis

- 7 Die Vergütung wird in der Regel in Prozenten der Einnahmen des Senders berechnet (unter Vorbehalt von Ziffer 10).

Zuschläge für die

- 7.1 Vervielfältigungen von Darbietungen und Aufnahmen von Werken nicht theatralischer Musik zu Sendezwecken nach Art. 24b URG²

Für Sender im Sinne von Art. 2 lit. d RTVG erhöhen sich die gemäss Ziffer 13.2 sowie Ziffer 16 berechneten Vergütungen für die Nutzung der verwandten Schutzrechte um 20 %,

- 7.2 Nutzung von verwandten Schutzrechten in Sendern mit Werbeeinnahmen:

Die gemäss Ziffer 13.2 sowie Ziffer 16 in Verbindung mit Ziffer 7.1 auf Basis der massgeblichen Werbeeinnahmen gemäss Ziffer 8.1, lemma 1 in Verbindung mit Ziffer 8.2 und 9 berechneten Vergütungen für die verwandten Schutzrechte erhöhen sich um 50 %,

² Entspricht Art. 26b des liechtensteinischen URG

- 7.3 Nutzung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten im Zusammenhang mit dem Zugänglichmachen von in ausgestrahlten Sendungen enthaltenen Werken und Leistungen im Internet und anderen IP-basierten Netzen zum on-demand Abruf im Sinne von Art. 22c URG:

Für Sender, die in ausgestrahlten Sendungen enthaltene Werke und Leistungen im Sinne von Art. 22c URG zugänglich machen, erhöhen sich die gemäss Ziffer 13.1 sowie Ziffer 15 berechneten Vergütungen für die Nutzung der Urheberrechte *sowie die gemäss Ziffer 13.2 sowie Ziffer 16 in Verbindung mit Ziffer 7.1 und Ziffer 7.2 berechneten Vergütungen für die Nutzung der verwandten Schutzrechte*¹ um jeweils 0.5 %.

8 Einnahmen

- 8.1 Einnahmen im Sinne des Tarifs sind alle geldwerten Leistungen, welche auf Grund der Sendetätigkeit und/oder auf Grund der Mitteilung in Netzen eingenommen werden. Zu diesen Einnahmen zählen insbesondere:

- Werbeeinnahmen
- Einnahmen aus der Sendung von Mitteilungen und Anzeigen
- Einnahmen aus dem Verkauf von Sendeplätzen
- Sponsorbeiträge
- durch Bartering erhaltene Leistungen (als solche gilt der Nettowert der vom Sender zur Verfügung gestellten Leistung)
- Einnahmen aus Ausseneinsätzen, (z. B. Sendungen von Messen, Ausstellungen, Dorffesten etc.
- Einnahmen aus der Zuhörer-/Zuschauerbeteiligung (Telekiosk-/Gebührennummern; z. B. Ted- oder SMS-Umfrage). Als Einnahmen gelten die dem Sender zufließenden Beträge.
- Einnahmen aus Empfangsbewilligungen (Gebührensplitting, Art. 40 RTVG) und sonstige Beiträge und Finanzhilfen gemäss RTVG
- Subventionen, beanspruchte Defizitgarantien und andere Zuwendungen, die zur Finanzierung der Sendetätigkeit dienen.

- 8.2 Zu den Einnahmen im Sinne von Ziffer 8.1 dieses Tarifs zählen auch Einnahmen von Drittfirmen, insbesondere von Produktionsfirmen oder Werbeakquisitionsfirmen, soweit sie auf Grund der Sende-/Mitteilungstätigkeit des Senders eingenommen werden.

- 9 Von den Einnahmen aus Aufträgen für Werbung, Sponsoring, Mitteilungen und Anzeigen können die effektiven Kosten für das Einholen dieser Aufträge abgezogen werden, höchstens jedoch 40 % der von den Auftraggebern bezahlten Beträge.

- 10 Die Vergütung wird in Prozenten des Betriebsaufwands (Kosten aller mit dem Senden verbundenen Tätigkeiten) des Senders berechnet,

- wenn sich die Einnahmen nicht ermitteln lassen oder keine Einnahmen erzielt werden
- wenn der Sender im Voraus davon ausgeht, die Kosten ganz oder teilweise aus eigenen Mitteln zu decken.

¹ Die kursiv gesetzten Textpassagen gelten nur für die Schweiz.

- 11 Veranaltet der Sender mehrere selbständige Programme, werden die Einnahmen oder die Kosten nach Möglichkeit den Programmen zugewiesen für welche sie angefallen sind. Die nachstehenden Bestimmungen über die Prozentsätze, bzw. die Mindestentschädigung, sind auf jedes Programm einzeln anzuwenden. Die Bezeichnung „Sender“ bezieht sich im Folgenden auch auf diejenigen Unternehmenseinheiten eines Senders, welche ein selbständig im Sinne dieser Bestimmungen abrechnungsfähiges Programm verbreiten.
- 12 Sofern Einnahmen dem Sender gesamthaft zukommen, werden diese im Verhältnis der von der Kontrollstelle des Senders bestätigten Kosten auf die einzelnen Programme verteilt.

b) Radio-Programme

- 13 Der Prozentsatz beträgt für

13.1. Urheberrechte an Musik

- 13.1.a Sender mit Nettowerbeeinnahmen von mehr als CHF 2.5 Mio. jährlich.

Für Programme mit einem Anteil geschützter Musik an der Sendezeit von

weniger als 20 %	1 %
20 % bis weniger als 30 %	2 %
30 % bis weniger als 40 %	3 %
40 % bis weniger als 50 %	4 %
50 % bis weniger als 60 %	5 %
60 % bis weniger als 70 %	6 %
70% bis weniger als 80%	7 %
80% bis weniger als 90%	8 %
90% und mehr	9 %

- 13.1.b Sender mit Nettowerbeeinnahmen von unter CHF 2.5 Mio. jährlich.

Für Programme mit einem Anteil geschützter Musik an der Sendezeit von

weniger als 10 %	1 %
10 % bis weniger als 30 %	2 %
30 % bis weniger als 50 %	3 %
50 % bis weniger als 70 %	5 %
70 % bis weniger als 90 %	7 %
90 % und mehr	9 %

- 13.1.c Als Anteil geschützter Musik gilt der Anteil der über den Sender ausgestrahlten urheberrechtlich geschützten Musik an der Gesamtsendezeit unter Einschluss der in internen und externen Sendungs- und Programmübernahmen enthaltenen Musik.

13.2 verwandte Schutzrechte

13.2.a Sender mit Nettowerbeeinnahmen von mehr als CHF 2.5 Mio. jährlich.

Für Programme mit einem Anteil von geschützten Handelstonträgern an der Sendezeit von

weniger als 20 %	0.3 %
20 % bis weniger als 30 %	0.6 %
30 % bis weniger als 40 %	0.9 %
40 % bis weniger als 50 %	1.2 %
50 % bis weniger als 60 %	1.5 %
60 % bis weniger als 70 %	1.8 %
70 % bis weniger als 80 %	2.1 %
80 % bis weniger als 90 %	2.4 %
90 % und mehr	2.7 %

13.2.b Sender mit Nettowerbeeinnahmen von unter CHF 2.5 Mio. jährlich.

Für Programme mit einem Anteil von geschützten Handelstonträgern an der Sendezeit von

weniger als 10 %	0.3 %
10 % bis weniger als 30 %	0.6 %
30 % bis weniger als 50 %	0.9 %
50 % bis weniger als 70 %	1.5 %
70 % bis weniger als 90 %	2.1 %
90 % und mehr	2.7 %

13.2.c Als Anteil geschützter Handelstonträger gilt der Anteil der über den Sender ausgestrahlten geschützten Handelstonträger an der Gesamtsendezeit unter Einschluss der in internen und externen Sendungs- und Programmübernahmen enthaltenen Handelstonträger.

13.3 Ermässigung für finanzschwache Sender

Radiosender mit lediglich lokaler Verbreitung erhalten auf den in Ziffer 13.1.b und 13.2.b genannten Vergütungssätzen eine Reduktion von 10 %, wenn sich die Einnahmen auf nicht mehr als CHF 700'000.- pro Jahr belaufen.

14 Amateur-Webradios

Für Webradios

- die von Personen nicht berufsmässig in ihrer Freizeit betrieben werden,
- auf die maximal 6000 gleichzeitige Zugriffe möglich sind,

wird die Vergütung pauschal in Prozenten der Einnahmen gemäss Ziffer 8 berechnet.

Der Prozentsatz für die Nutzung von Urheberrechten beträgt 6 %, für die Nutzung von verwandten Schutzrechten 2 %, mindestens jedoch pro Monat:

	Urheberrechte	verwandte Schutzrechte
- bis maximal 500 gleichzeitige Zugriffe	CHF 60.-	CHF 60.-
- ab 501 bis maximal 1000 gleichzeitige Zugriffe	CHF 80.-	CHF 80.-
- ab 1001 bis maximal 6000 gleichzeitige Zugriffe	CHF 100.-	CHF 100.-

Für diese Webradios sind die Mindestentschädigungen nach Ziffer 18 nicht anwendbar.

Für Webradios, auf die mehr als 6000 gleichzeitige Zugriffe möglich sind, gelten die normalen Entschädigungen nach Ziffer 0 ff (zusätzlich die anwendbaren Erhöhungen nach Ziffern 7.1, 7.2 und 7.3) und Ziffer 18.

c) Fernseh-Programme

15 Der Prozentsatz beträgt für Urheberrechte an Musik

- Programme, in denen zu mehr als 2/3 der Sendezeit Musikfilme, Konzertfilme oder Videoclips gezeigt werden	
2011	4.4 %
2012	5.5 %
2013	6.6 %
- Programme, in denen zu mehr als 1/3 der Sendezeit Musikfilme, Konzertfilme oder Videoclips gezeigt werden	3.3 %
- Programme, in denen fast ausschliesslich Spiel- und Fernsehfilme gezeigt werden	1.32 %
- Programme, in denen die Dauer der Musik nicht mehr als 10% der gesamten Sendedauer beträgt, unabhängig davon, ob es sich um Vorder- oder Hintergrundmusik handelt	0.4 %
- Programme mit einer Musikdauer von über 10% und nicht mehr als 20%, unabhängig davon, ob es sich um Vorder- oder Hintergrundmusik handelt	1 %
- andere Programme	2 %

16 Der Prozentsatz beträgt für verwandte Schutzrechte

- Programme, in denen zu mehr als 2/3 der Sendezeit Musikfilme, Konzertfilme oder Videoclips gezeigt werden	
2011	2 %
2012	2.5 %
2013	3 %
- Programme, in denen zu mehr als 1/3 der Sendezeit Musikfilme, Konzertfilme oder Videoclips gezeigt werden	1.5 %
- Programme, in denen fast ausschliesslich Spiel- und Fernsehfilme gezeigt werden	0.06 %

- Programme, in denen die Dauer der Musik nicht mehr als 10% der gesamten Sendedauer beträgt, unabhängig davon, ob es sich um Vorder- oder Hintergrundmusik handelt 0.12 %
- Programme mit einer Musikdauer von über 10% und nicht mehr als 20%, unabhängig davon, ob es sich um Vorder- oder Hintergrundmusik handelt 0.18 %
- andere Programme 0.36 %

17 Fernseh-"Programm" ist die übliche, in der Regel publizierte Programmzeit ohne Test-, Text- oder Standbilder.

Erhält der Sender jedoch aus der Sendung von Text- oder Standbildern Einnahmen (z. B. aus Werbung, Sponsoring etc.) und werden diese Sendungen mit Musik und/oder im Handel erhältlichen Tonträgern unterlegt, so werden sie als Bestandteil des Programms betrachtet und bei der Berechnung der Prozentsätze gemäss Ziffer 15 und 16 berücksichtigt.

d) Mindestentschädigung

18 Die Entschädigung beträgt monatlich mindestens

- für Radio-Sender
CHF 330.00 für Urheberrechte CHF 100.00 für verwandte Schutzrechte
- für Fernseh-Sender mindestens
CHF 100.00 für Urheberrechte CHF 30.00 für verwandte Schutzrechte

Beschränkt sich die Sende-/Mitteilungstätigkeit nur auf einzelne Tage oder Stunden, gilt 1/30 der Mindestentschädigungen pro 24 Stunden. Jeder angefangene Block von 24 Stunden zählt als ganzer Block.

e) Zuschlag im Falle von Rechtsverletzungen

19 Alle in diesem Tarif genannten Vergütungen werden verdoppelt, wenn

- Musik ohne Bewilligung der SUISA verwendet wird
- wenn ein Sender absichtlich oder grobfahrlässig keine, unrichtige oder lückenhafte Angaben oder Abrechnungen liefert; die Verdoppelung wird auf die falschen, lückenhaften oder fehlenden Angaben angewendet.

20 Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes bleibt vorbehalten.

f) Steuern

21 Die in diesem Tarif vorgesehenen Entschädigungsbeträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Soweit aufgrund einer zwingenden objektiven Steuerpflicht oder der Ausübung eines Wahlrechtes eine Mehrwertsteuer abzurechnen ist, ist diese vom Sender zum jeweils anwendbaren Steuersatz (2011: Normalsatz 8 %, reduzierter Satz 2.5 %) zusätzlich geschuldet.

E. Abrechnung

- 22 Die Sender teilen der SUIISA normalerweise jährlich mit
- so früh wie möglich, jedoch spätestens bis Ende Mai: alle Angaben, die zur Berechnung der Vergütung für das Vorjahr erforderlich sind
 - in den ersten zwei Betriebsjahren, danach auf Verlangen, bis Ende Januar: die budgetierten Einnahmen und den voraussichtlichen Musikanteil für das laufende Jahr sowie den voraussichtlichen Anteil von geschützten im Handel erhältlichen Ton- und Tonbild-Trägern.
- 23 Die SUIISA kann zur Prüfung der Angaben Belege verlangen, insbesondere Bilanz und Betriebsrechnung und eine Bestätigung der Kontrollstelle des Senders sowie der Produktions- und Akquisitionsgesellschaften, soweit es sich bei diesen Firmen um die Angaben betreffend die Finanzierung der Sendetätigkeit gemäss Ziffer 8.2 des Tarifs handelt.

Die SUIISA kann auch während der Arbeitszeit und nach Voranmeldung Einsicht in die Bücher des Senders nehmen. Die Prüfung der für die Abrechnung relevanten Angaben von Produktions- und Akquisitionsgesellschaften kann durch einen neutralen Fachmann vorgenommen werden.

F. Zahlung

- 24 Die Vergütungen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung oder zu den in der Bewilligung genannten Terminen zahlbar.
- 25 Die SUIISA kann Akontozahlungen und/oder andere Sicherheiten verlangen.

Die Akontozahlungen werden in der Regel in den ersten zwei Betriebsjahren aufgrund der voraussichtlichen Höhe der Entschädigungen festgelegt, danach aufgrund der Abrechnung für das Vorjahr.

G. Verzeichnisse

- 26 Sofern in der Bewilligung nichts anderes bestimmt wird, stellen die Sender der SUIISA folgende Angaben zu:
- a) Radio**
- 27 Die Sender melden der SUIISA die in ihren Programmen gesendeten Musik bzw. Ton- und Tonbildträger.
- 28 Die Angaben enthalten
- Titel des Musikwerks
 - Name des Komponisten
 - Name des Interpreten

- Label und Katalog-Nr. der benützten Tonträger oder einen anderen Identifikationscode
- Sendezeit
- Sendedauer der im Erhebungszeitraum gesendeten Werke und Tonträger.

- 29 Anstelle der Meldung der einzelnen gesendeten Tonträger können die Parteien auch andere Erhebungsmodalitäten über den Umfang und die Art der verwendeten geschützten Tonträger vereinbaren.
- 30 Die Radiosender melden der SUIISA vierteljährlich, wie oft und in welchen Programmen welche Werbespots mit Musik ausgestrahlt wurden. Wenn für einen Werbespot eine SUIISA-Nummer existiert, wird diese für die Meldung verwendet.

b) Fernsehen

- 31 Fernsehsender melden der SUIISA alle ausgestrahlten, von Dritten und nicht im Auftrag des Senders hergestellten Spiel-, Fernseh- und Dokumentarfilme mit den Angaben:
- Originaltitel des Films
 - Name des Produzenten
 - Ursprungsland des Films
 - Sendedauer
 - Sendezeit
 - zur Ausstrahlung verwendete Träger.
- 32 Die Fernsehsender sorgen dafür, dass der SUIISA alle Werbefilme, die zur Ausstrahlung vorgesehen sind und für welche noch keine Bescheinigung vorliegt (sog. SUIISA-Nummer), vorgängig gemeldet werden.
- 33 Die SUIISA erteilt den Fernsehsendern das "Gut zur Sendung" (sog. SUIISA-Nummer) und stellt damit die Sender von Ansprüchen Dritter hinsichtlich der Musiksenderechte frei.
- 34 Das Einverständnis der SUIISA gilt ohne Gegenbericht innert 10 Tagen seit Erhalt der Meldung als erteilt. Die Fernsehsender strahlen keine Werbefilme aus für welche keine SUIISA-Bescheinigung vorliegt.
- 35 Die Fernsehsender melden der SUIISA monatlich, wie oft und in welchen Fernsehprogrammen welche Werbefilme ausgestrahlt wurden.
- 36 Die Fernsehsender melden der SUIISA ferner die Musik, die sie selber oder ihre Auftragnehmer zur Vertonung ihrer Sendungen auswählen sowie die Musik in Konzertübertragungen mit den in Ziffer 31 genannten Angaben.
- 37 Sprachregionale und internationale Sender übergeben der SUIISA vollständige Angaben über alle gesendete Musik.

c) Gemeinsame Bestimmungen

- 38 Die von anderen Sendern regelmässig übernommenen Programme sind mit den folgenden Angaben der SUIISA mitzuteilen
- Name des Senders
 - Zahl der Sendestunden der übernommenen Programme.
- 39 Die Sender melden die Angaben gemäss Ziffer 26 bis 38 in elektronischer Form in einem standardisierten importierbaren Format.

d) Termine

- 40 Alle Angaben sind der SUIISA monatlich jeweils bis zum Ende des folgenden Monats zuzustellen.
- 41 Werden Verzeichnisse und Meldungen auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht innert Nachfrist eingereicht, so kann die SUIISA und/oder die SWISS-PERFORM fehlende Angaben, welche für die Bemessung der Vergütung relevant sind, schätzen. Aufgrund geschätzter Angaben erstellte Rechnungen gelten als vom Sender anerkannt, wenn er nicht innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung vollständige und korrekte Angaben nachliefert. Die SUIISA und/oder die SWISSPERFORM kann überdies eine zusätzliche Vergütung verlangen von CHF 100.00 pro Monat. Diese wird im Wiederholungsfall verdoppelt. Vorbehalten bleiben die in Ziffer 19 genannten Massnahmen.

H. Gültigkeitsdauer

- 42 Dieser Tarif ist vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2013 gültig.

Bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse kann er vorzeitig revidiert werden.